

SATZUNG

ÜBER BENZINABSCHEIDEANLAGEN

IN DER GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

SATZUNG
über Benzinabscheideanlagen
in der Gemeinde Sulzbach am Taunus

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. 1960 S. 103, berichtigt S. 164) und der §§ 2 und 10 des Hessischen, Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. 1970 S. 225) und § 14 Abs. 13 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage — Allgemeine Kanalsatzung — vom 31. Juli 1971 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach a. Ts. nachstehende Satzung über Benzinabscheideanlagen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde unterhält und betreibt zur unschädlichen Beseitigung (Lagerung oder Vernichtung) der in Benzinabscheideanlagen (Benzinabscheider sowie deren Schlammfänge) innerhalb des Gemeindegebietes bei bestimmungsmäßigem Gebrauch angesammelten Stoffe eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung

Der Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet, auf dem sich Abscheideanlagen der in § 1 bezeichneten Art, auch solche in Verbindung mit Waschbühnen, Wagenheber- und Schnellwaschanlagen befinden, darf die Entleerung dieser Anlagen einschließlich der Schlammfänge sowie die Abfuhr der dort angesammelten Rückstände und deren Beseitigung nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragten oder durch einen von der Gemeinde zugelassenen Unternehmer vornehmen lassen. Diese Verpflichtung trifft den Eigentümer auch dann, wenn die Abscheider und Schlammfänge in Entwässerungsanlagen verwendet werden, die nicht oder nur mittelbar an die gemeindeeigenen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

§ 3

Befreiung

Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung nach § 2 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befreit werden, wenn er über eine eigene voll ausreichende, behördlich genehmigte Ölvernichtungs- oder Aufbereitungsanlage oder über eigene Ablagerplätze verfügt, die es ermöglichen, das Abscheidegut schadlos zu vernichten oder zu lagern.

Entleerung, Reinigung, Abfuhr, Beseitigung

- (1) Die Gemeinde übernimmt die Entleerung und Reinigung der Benzinabscheideanlagen sowie die Abfuhr der in diesen Anlagen angesammelten Rückstände und deren unschädliche Beseitigung. Reinigungen werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlagen vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Ableitungen der Benzinabscheideanlagen obliegt in jedem Fall dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Aufgaben werden durch die Gemeinde jährlich mindestens zweimal vorgenommen. Die Termine werden den Grundstückseigentümern vorher bekanntgegeben. Bei Bedarf können durch die Gemeinde zusätzliche Termine für die Durchführung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben für die einzelnen Angaben angeordnet werden. Soweit die Gefahr besteht, daß in Kürze Abscheidegut in die öffentliche Kanalisation gelangen oder die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, unverzüglich bei der Gemeinde eine zusätzliche Entleerung und Reinigung der Benzinabscheideanlagen einschließlich Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes zu beantragen. Die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn der Grundstückseigentümer die Entleerung der Benzinabscheideanlagen und die Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes durch einen von der Gemeinde zugelassenen Unternehmer vornehmen läßt.
- (3) Bei Störungen an den Benzinabscheideanlagen hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer muß die Benzinabscheideanlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich machen und den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zur Arbeitsstelle gewähren.
- (5) Die Benzinabscheideanlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet wäre, die Entleerung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen. Der Entleerung und Abfuhr unterliegen nicht:
Harte und spitze Gegenstände, Putzlappen, Flaschen, Glasscherben und ähnliches sowie Sperrgut.
Der bei etwaiger Entfernung solcher Gegenstände veranlaßte Mehraufwand der Gemeinde ist dieser gesondert zu erstatten.
- (6) Der Inhalt der Benzinabscheideanlagen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Gemeinde über. Vorgefundene Wertgegenstände werden nach den für Fundgegenstände geltenden Vorschriften behandelt.

§ 5

Kontrolle

- (1) Die laufende Kontrolle der Benzinabscheideanlagen obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Unberührt bleiben das Kontrollrecht und die sonstigen Befugnisse der Gemeinde gemäß der Satzung über Entwässerung.

§ 6

Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen. Er hat auch die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden. Weitergehende Haftung nach gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 7

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die §§ 74 bis 79 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) und nach dem Aufwand für Lagerung und Vernichtung des Abscheide- bzw. Räumgutes sowie den laufenden Verwaltungskosten.

- (2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern:

Größe 1 (DIN 1999)	26.— DM
Größe 1,5	29.— DM
Größe 2	32.— DM
Größe 3	38.— DM
Größe 4	46.— DM
Größe 5	50.— DM
Größe 6	56.— DM

- b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen:

bis 500 l Inhalt	44.— DM
bis 1.000 l Inhalt	54.— DM
bis 1.500 l Inhalt	66.— DM
bis 2.000 l Inhalt	88.— DM
bis 3.000 l Inhalt	116.— DM
bis 4.000 l Inhalt	139.— DM
bis 5.000 l Inhalt	183.— DM
bis 6.000 l Inhalt	208.— DM

über 6.000 l Inhalt nach dem der Gemeinde tatsächlich entstehenden Aufwand einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil, mindestens jedoch 208.— DM.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Die Gebühr wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Gebührenpflichtig ist derjenige, der bei Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Benzinscheideanlage befindet.

§ 9

Grundstück, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz desselben Eigentümers.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich zur Benutzung des Grundstücks Berechtigte gleich, ebenso Eigenbesitzer gemäß § 872 BGB sowie Mieter und Pächter und Verwalter des Grundstücks. Die Erbbauberechtigten sind neben dem Eigentümer verpflichtet und verantwortlich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach a. Ts., den 8. Juli 1971

Der Gemeindevorstand
gez. R e i n k e
Bürgermeister

ERSTER NACHTRAG
zur Satzung über Benzinabschleideanlagen
in der Gemeinde Sulzbach am Taunus

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und § 14 Abs. 13 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage — Allgemeine Kanalsatzung — vom 31. Juli 1971 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1974 den nachstehenden 1. Nachtrag zur Satzung über Benzinabschleideanlagen in der Gemeinde Sulzbach vom 7. August 1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebühren

(2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabschleidern

Größe 1,0 (DIN 1999)	29.— DM
Größe 1,5	32.— DM
Größe 2,0	35.— DM
Größe 3,0	42.— DM
Größe 4,0	48.— DM
Größe 5,0	55.— DM
Größe 6,0	61.— DM

b) für die Entnahme von Abschleidegut aus den Sandfängen

bis 500 l Inhalt	48.— DM
bis 1000 l Inhalt	59.— DM
bis 1500 l Inhalt	72.— DM
bis 2000 l Inhalt	96.— DM
bis 2500 l Inhalt	111.— DM
bis 3000 l Inhalt	126.— DM
bis 4000 l Inhalt	151.— DM
bis 5000 l Inhalt	199.— DM
bis 6000 l Inhalt	227.— DM

über 6000 l Inhalt nach dem der Gemeinde tatsächlich entstehenden Aufwand einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil, mindestens jedoch 227.— DM.

c) für die Entnahme von Räumgut aus dem Fettabschleider

2000 l Inhalt	191.— DM
---------------	----------

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
gez. Reink e
Bürgermeister

ZWEITER NACHTRAG

zur Satzung über Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 8. Juli 1971, geändert durch 1. Nachtrag vom 1. Januar 1975

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. S. 319) und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) und § 14 Abs. 13 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage — Allgemeine Kanalsatzung — vom 31. Juli 1971, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 27. 4. 1978 den nachstehenden 2. Nachtrag zur Satzung über Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 8. Juli 1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) pro Reinigung sind folgende Gebühren zu zahlen (einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von 12% und Verwaltungsanteile):

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Ol- und Benzinabscheider	Bruttobetrag DM
Größe 1	30.—
Größe 1,5	33.50
Größe 2	37.—
Größe 3	44.—
Größe 4	50.—
Größe 5	58.—
Größe 6	65.—

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen

Sandfänge	Bruttobetrag DM
Größe 0,5	51.—
Größe 1	62.50
Größe 1,5	76.—
Größe 2	102.—
Größe 2,5	118.—
Größe 3	134.—
Größe 4	160.50
Größe 5	211.—
Größe 6	241.—

über 6 000 l Inhalt nach dem der Gemeinde tatsächlich entstehenden Aufwand einschließlich 12 % Mehrwertsteuer zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil, mindestens jedoch 241.— DM.

c) für die Entnahme von Räumgut aus dem Fettabscheider

Fettabscheider	Bruttobetrag DM
Größe 2 cbm	203.—

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 16. Mai 1978

Für den Gemeindevorstand
gez. Gall
I. Beigeordneter

G e n e h m i g u n g

Gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 420), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1976 (GVBl. I S. 532), wird hiermit der II. Nachtrag zur Satzung über Benzinabscheideanlagen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 16. 5. 1978 (Inkrafttreten am: 1. 4. 1978) genehmigt.

6230 Ffm.-Höchst, 20. 3. 1979

— B II / 1 —

Dienstsiegel

Der Landrat
des Main-Taunus-Kreises
Im Auftrag
gez. Unterschrift

6231 Sulzbach (Taunus), den 4. April 1979

Der Gemeindevorstand

i. V. C h r i s t i a n, Beigeordneter

Bekanntgemacht am: 6. 4. 1979 im Main-Taunus-Anzeiger

Bekanntgemacht am: 7. 4. 1979 im Höchster Kreisblatt

DRITTER NACHTRAG

zur Satzung über Benzinabschleideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 8. Juli 1971, geändert durch 1. Nachtrag vom 1. Januar 1975, geändert durch den 2. Nachtrag vom 16. Mai 1978

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und § 14 Abs. 13 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage — Allgemeine Kanalsatzung — vom 31. Juli 1971 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 5. 7. 1979 den nachstehenden 3. Nachtrag zur Satzung über Benzinabschleideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 8. Juli 1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebühren

(2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zuzüglich dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz sowie des Verwaltungskostenanteils zu zahlen:

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Größe 1,0 (DIN 1999)	25,65 DM netto
Größe 1,5	28,60 DM "
Größe 2,0	31,60 DM "
Größe 3,0	37,50 DM "
Größe 4,0	42,85 DM "
Größe 5,0	49,30 DM "
Größe 6,0	55,25 DM "

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen

Größe 0,5	43,30 DM netto
Größe 1,0	53,30 DM "
Größe 1,5	65,10 DM "
Größe 2,0	86,80 DM "
Größe 2,5	100,90 DM "
Größe 3,0	114,40 DM "
Größe 4,0	137,10 DM "
Größe 5,0	180,50 DM "
Größe 6,0	205,80 DM "

über 6000 l Inhalt nach dem der Gemeinde tatsächlich entstehenden Aufwand zuzüglich Verwaltungskostenanteil, mindestens jedoch 205,80 DM.

c) für die Entnahme von Räumgut aus dem Fettabscheider

2000 l Inhalt 173,60 DM netto

Alle Endbeträge sind jeweils auf volle DM auf- oder abzurunden.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 12. September 1979

Der Gemeindevorstand
gez. Gall, Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 7. 1979 (GVBl. I S. 179), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 70 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 76 (GVBl. I S. 532), wird hiermit der II. Nachtrag zur Satzung über Benzinscheideanlagen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 16. 8. 1979 (Inkrafttreten am 1. 7. 1979) genehmigt.

6230 Ffm.-Höchst, den 6. 9. 1979

— B II / 1 —

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
Im Auftrag: gez. Päßler

Bekanntgemacht am: 15. 9. 1979 im Höchster Kreisblatt
13. 9. 1979 im Main-Taunus-Anzeiger

Rechtskraft ab 1. 7. 1979

VIERTER NACHTRAG

zur Satzung über Benzinabschleideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 8. Juli 1971, geändert durch 1. Nachtrag vom 1. Januar 1975, geändert durch den 2. Nachtrag vom 16. Mai 1978 sowie geändert durch den 3. Nachtrag vom 12. Sept. 79

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der Fassung der Änderungen vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361. 372) und vom 21. 12. 1976 (GVBl. I S. 532) und § 14 Abs. 16 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage — Allgemeine Kanalsatzung — vom 5. Juli 1979 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 10. 1. 80 den nachstehenden 4. Nachtrag zur Satzung über Benzinabschleideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 8. Juli 1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebühren

(2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zuzüglich dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz sowie des Verwaltungskostenanteils zu zahlen:

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Größe 1,0 (DIN 1999)	34,60 DM netto
Größe 1,5	38,60 DM "
Größe 2,0	42,60 DM "
Größe 3,0	50,60 DM "
Größe 4,0	55,70 DM "
Größe 5,0	64,10 DM "
Größe 6,0	71,80 DM "

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen

Größe 0,5	58,60 DM netto
Größe 1,0	71,90 DM "
Größe 1,5	87,90 DM "
Größe 2,0	117,20 DM "
Größe 3,0	154,40 DM "
Größe 4,0	178,20 DM "
Größe 5,0	234,60 DM "
Größe 6,0	267,50 DM "

über 6000 l Inhalt nach dem der Gemeinde tatsächlich entstehenden Aufwand zuzüglich Verwaltungskostenanteil, mindestens jedoch 267,50 DM.

c) für die Entnahme von Räumgut aus dem Fettabscheider

2000 l Inhalt 173,60 DM netto

Alle Endbeträge sind jeweils auf volle DM auf- oder abzurunden.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
Sulzbach (Taunus), den 10. Januar 1980

Der Gemeindevorstand
gez. Gall, Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 19. 1. 1980 im Höchster Kreisblatt

17. 1. 1980 im Main-Taunus-Anzeiger

Rechtskraft ab 1. 4. 1980

Fünfter Nachtrag

zur Satzung über Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 8. Juli 1971, geändert durch 1. Nachtrag vom 1. Januar 1975, geändert durch den 2. Nachtrag vom 16. Mai 1978 sowie geändert durch den 3. Nachtrag vom 12. September 1979 sowie geändert durch den 4. Nachtrag vom 10. Januar 1980

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I. S. 420) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der Fassung der Änderungen vom 4.9.1974 (GVBl. I S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) und § 14 Abs. 16 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage - Allgemeine Kanalsatzung - vom 5. Juli 1979 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 12.03.1987 den nachstehenden 5. Nachtrag zur Satzung über Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 8. Juli 1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebühren

(2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zuzüglich dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz zu zahlen:

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Größe 1,0 (DIN 1999)	86,50 DM netto
Größe 1,5	96,50 DM "
Größe 2,0	106,50 DM "
Größe 3,0	126,50 DM "
Größe 4,0	139,25 DM "
Größe 5,0	160,25 DM "
Größe 6,0	179,50 DM "

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen

Größe 0,5	146,50 DM netto
Größe 1,0	179,75 DM "
Größe 1,5	219,75 DM "
Größe 2,0	293,00 DM "
Größe 3,0	386,00 DM "
Größe 4,0	445,50 DM "
Größe 5,0	586,50 DM "
Größe 6,0	668,75 DM "

über 6000 l Inhalt nach dem der Gemeinde tatsächlich entstehenden Aufwand, mindestens jedoch 668,75 DM.

c) für die Entnahme von Räumgut aus dem Fettabscheider

2000 l Inhalt 265,00 DM netto.

Alle Endbeträge sind jeweils auf volle DM auf- oder abzurunden.

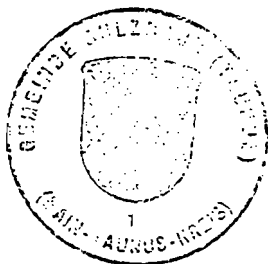
Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 13.03.1987

Der Gemeindevorstand


U h r i g
Bürgermeister



Bekanntgemacht im MTA am: 20. März 1987

Bekanntgemacht im Höchster Kreisblatt am: 02. April 1987

Sechster Nachtrag

zur Satzung über Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 8. Juli 1971, geändert durch 1. Nachtrag vom 1. Januar 1975, geändert durch den 2. Nachtrag vom 16. Mai 1978 sowie geändert durch den 3. Nachtrag vom 12. September 1979 sowie geändert durch den 4. Nachtrag vom 10. Januar 1980 sowie geändert durch den 5. Nachtrag vom 12. März 1987.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I. S. 420) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der Fassung der Änderungen vom 4.9.1974 (GVBl. I S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) und § 14 Abs. 16 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage - Allgemeine Kanalsatzung - vom 5. Juli 1979 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.2.1990 den nachstehenden 6. Nachtrag zur Satzung der Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 6. Juli 1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebühren

(2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zuzüglich dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz zu zahlen:

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Größe	1,0	DM	89,10	netto
"	1,5	DM	99,40	"
"	2	DM	109,70	"
"	3	DM	130,30	"
"	4	DM	143,50	"
"	5	DM	165,10	"
"	6	DM	184,90	"
"	10	DM	308,20	"
"	15	DM	510,00	"
"	30	DM	1.071,00	"

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen:

Größe	0,5	DM	153,90	netto
"	1,0	DM	188,75	"
"	1,5	DM	229,95	"
"	2,0	DM	307,65	"
"	3,0	DM	405,30	"
"	4,0	DM	467,80	"
"	5,0	DM	615,80	"
"	6,0	DM	702,20	"
"	7,0	DM	799,50	"
"	8,0	DM	880,50	"
"	9,0	DM	965,50	"
"	10,0	DM	1.100,00	"

c) für die Entnahme von Räumgut aus dem Fettabscheider

Größe	1,0	DM	250,00	netto
"	1,5	DM	375,00	"
"	2,0	DM	500,00	"
"	3,0	DM	750,00	"
"	4,0	DM	1.000,00	"
"	5,0	DM	1.250,00	"
"	6,0	DM	1.500,00	"
"	7,0	DM	1.750,00	"
"	8,0	DM	2.000,00	"
"	9,0	DM	2.250,00	"
"	10,0	DM	2.500,00	"
"	20,0	DM	5.000,00	"


Alle Endbeträge sind jeweils auf volle DM auf- oder abzurunden.

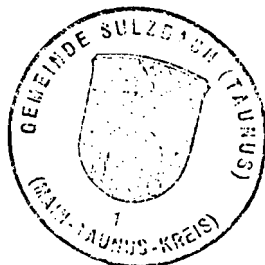
Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 15. Februar 1990

Der Gemeindevorstand


U h r ü g
Bürgermeister



Siebenter Nachtrag

zur Satzung über Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in der Fassung vom 8. Juli 1971, geändert durch 1. Nachtrag vom 1. Januar 1975, geändert durch den 2. Nachtrag vom 16. Mai 1978, geändert durch den 3. Nachtrag vom 12. September 1979, geändert durch den 4. Nachtrag vom 10. Januar 1980, geändert durch den 5. Nachtrag vom 12. März 1987 sowie geändert durch den 6. Nachtrag vom 15. Februar 1990.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I. S. 420) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225) in der Fassung der Änderungen vom 4.9.1974 (GVBl. I S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) und § 14 Abs. 16 der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Ortsentwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Ortsentwässerungsanlage - Allgemeine Kanalsatzung - vom 5. Juli 1979 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 12.12.1991 den nachstehenden 7. Nachtrag zur Satzung der Benzinabscheideanlagen in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 6. Juli 1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebühren

(2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zuzüglich dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz zu zahlen:

a) für die Entnahme von Räumgut aus Benzinabscheidern

Größe	1,0	118,90	DM	netto
"	1,5	132,60	DM	"
"	2	145,30	DM	"
"	3	173,80	DM	"
"	4	191,40	DM	"
"	5	220,20	DM	"
"	6	246,60	DM	"
"	10	383,40	DM	"
"	15	700,30	DM	"
"	20	798,80	DM	"
"	30	1.428,80	DM	"

b) für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen:

Größe	0,5	209,90	DM	netto
"	1,0	257,50	DM	"
"	1,5	313,70	DM	"
"	2,0	419,70	DM	"
"	3,0	552,80	DM	"
"	4,0	638,10	DM	"
"	5,0	840,00	DM	"
"	6,0	957,90	DM	"
"	7,0	1.090,20	DM	"
"	8,0	1.201,80	DM	"
"	9,0	1.317,00	DM	"
"	10,0	1.500,50	DM	"

c) Reinigungs-, Transport- und Beseitigungskosten für Fettabscheideranlagen

pro cbm 301,60 DM netto

Zu allen Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuge-rechnet.

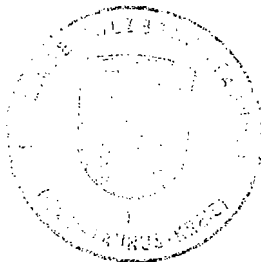
Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 13.12.1991

Der Gemeindevorstand


U h r i g
Bürgermeister



○

○

○

○